

Verordnung der Stadt Aschaffenburg für das Stadion am Schönbusch (StadionVO)
Vom 27.08.2008
(amtlich bekannt gemacht am 29.08.2008)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl Seite 540), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des „Stadions am Schönbusch“.

§ 2 Aufenthalt

(1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions auf Verlangen der Polizei, des Ordnungsdienstes und dem Beauftragten der Stadt Aschaffenburg vorzuweisen und auch zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Die in den Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind zu beachten.

(3) Der unberechtigte Aufenthalt im Stadion ist verboten.

§ 3 Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher hat die vorgesehenen Zugänge zum Stadion und innerhalb des Stadions zu benutzen.

(2) Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst und die Polizei sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.

32.5

(4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, von denen eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder Sachwerte Dritter ausgeht oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde oder die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern; als erkennbarer Einfluss gilt jedenfalls ein Alkoholisierungsgrad ab 0,8 Promille. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb des Stadions hat sich jedermann so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes, des Beauftragten der Stadt Aschaffenburg sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Kontroll- und Ordnungsdienst aus dem Stadion verwiesen werden.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Sektoren oder Blöcken – einzunehmen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

(5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung des Beauftragten der Stadt Aschaffenburg, des Veranstalters, des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 5 Verbote

(1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen, Verwenden, Anbieten und Verkaufen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen und gefährliche Werkzeuge,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen aller Art sowie Becher, Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- c) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind

- d) Sperrige Gegenstände, insbes. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
- e) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- f) Laserpointer,
- g) Fahnen- und Transparentstangen, die nicht aus Holz, länger als 2 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
- h) Instrumente oder Geräte mit mechanischer, elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (Lärminstrumente wie Presslufthörner, Hupen, Megaphone),
- i) Alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht an den zugelassenen Verkaufsf lächen im Stadion erworben wurden,
- j) Drogen,
- k) Tiere.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin,

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste und andere Podeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchbomben, Bengalfackeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- e) ohne besondere Erlaubnis Waren, Eintrittskarten und Drucksachen zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen sowie Gegenstände zu lagern,
- f) ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen oder politischen Inhalts mitzuführen, zu verteilen oder anzuschlagen,
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,

32.5

- i) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches oder politisch radikales Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,
- j) erkennbar betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend das Stadiongelände zu betreten oder sich aufzuhalten
- k) das Stadion ohne Berechtigungsnachweis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken,
- l) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und ungenehmigte Verkaufsstände aufzustellen,
- m) in den Zu- und Aufgängen der Tribüne sowie der Sitz- und Stehwälle, in allen anderen Auf- und Abgängen sowie in Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten.
- n) sich auf die Sitzschalen der Sitztribünen zu stellen
- o) Fahrzeuge oder Gegenstände auf den Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen abzustellen.
- p) Fahnen, Plakate und ähnliche Kundgebungsmittel an den Zäunen des Spielfeldes anzubringen, wenn dadurch die freie Sicht der Besucher beeinträchtigt wird.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Aschaffenburg in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters Fahnen führen, die über die in § 5 Abs. 1 Buchst. g genannten Maße hinausgehen, oder entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. h Megaphone führen.

(3) Die Verbote in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung gelten nicht für dienstlich mitgeführte Ausrüstungsgegenstände, Waffen o. ä. vom im Stadion eingesetzten Polizei- und Ordnungskräften.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Aschaffenburg kann im Vollzug des Art. 23 LStVG zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Aschaffenburg ist Folge zu leisten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), kann mit Geldbuße bis 1.000,00 € belegt werden, wer

- a) sich unberechtigt im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, seine Eintrittskarte, seinen Berechtigungsausweis nicht vorzeigt, nicht seinen auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt, sich nicht vom Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei untersuchen lässt oder mitgeführte Gegenstände nicht vorzeigt gem. §§ 2 und 3 dieser Verordnung,
- b) sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, nicht der Zuweisung eines anderen Platzes durch Polizei oder Kontroll- und Ordnungsdienst folgt, Auf- und Abgänge sowie Flucht- und Rettungswege nicht frei hält, als Fahrzeuglenker den Weisungen des Veranstalters, des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei nicht folgt oder den Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes, des städtischen Aufsichtsbeamten oder des Stadionsprechers nicht Folge leistet gem. § 4 dieser Verordnung,
- c) dem Verbot des Mitführens, Verwenden, Anbieten oder Verkaufen von Gegenständen i. S. d. § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- d) dem Verbot von Handlungen i. S. d. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Personen, die gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Einschränkung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Zutrittsberechtigungen wie Jahres- bzw. Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

(3) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Der hiervon betroffene Besucher ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten dem Deutschen Fußballbund übermittelt werden, der darüber befindet, ob ein Stadionverbot mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen wird.

Im Falle eines Stadionverbotes, dem ein schuldhaftes Handeln des Besuchers zugrunde liegt, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises für Eintrittskarten, auch nicht für Jahreskarten.

(4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schuss-, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

32.5

(5) Personen, die verbotene Handlungen i. S. d. § 5 dieser Verordnung begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.

(6) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Im Übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen das Stadion verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Ordnungsdienst oder der Polizei zur Vernichtung übergibt. Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.

(7) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Aschaffenburg nicht. Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

(2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter und den Beauftragten der Stadt Aschaffenburg sofort anzuzeigen.

(3) Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, auch solche, die infolge des baulichen Zustandes des Stadions oder aufgrund von Umbaumaßnahmen entstehen, nur dann, wenn sie oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen diese zu vertreten haben und Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Stadionordnung der Stadt Aschaffenburg für das Stadion am Schönbusch vom 08.11.1994 außer Kraft.